

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 22. Mai 1950

| Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17.5.50	Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters	437
21. 4.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte	437

### Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters.

Vom 17. Mai 1950

Mit dem hervorragenden Anteil der Jugend am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine gesetzliche Regelung, welche die Volljährigkeit erst mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr eintreten läßt, nicht mehr zu vereinbaren. In der Verwaltung und Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben unzählige Männer und Frauen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, in verantwortlichen Funktionen ihre Reife bewiesen. Dieser Stellung der Jugend hat auch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen, indem sie allen Bürgern mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr das Wahlrecht gewährte.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

#### § 2

Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt.

#### § 3

Bestimmungen, die den §§ 1 und 2 entgegenstehen, treten insoweit außer Kraft.

#### § 4

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter

dem siebenzehnten Mai neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Mai 1950

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

J. Dieckmann  
Präsident der Provisorischen Volkskammer

### Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte.

Vom 21. April 1950

Auf Grund § 23 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte - ZÄNiedAO - (ZVOB1. I S. 216) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

#### I.

Versorgung der Bevölkerung mit zahnärztlicher Hilfe

#### § 1

(1) Eine ausreichende zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 3 Ziffer 1 ZÄNiedAO liegt vor, wenn ein Zahnarzt hauptberuflich für die ambulante zahnärztliche Versorgung einer bestimmten, vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen - Hauptabteilung Gesundheitswesen - noch festzusetzenden Zahl von Einwohnern zur Verfügung steht, einerlei, ob er in eigener Praxis niedergelassen oder in einer ambulanten Behandlungsstelle tätig ist (Schlüsselzahl). Steht der Zahnarzt nicht hauptberuflich für die ambulante zahnärztliche Versorgung zur Verfügung, so wird nur derjenige Bruchteil seiner Tätigkeit in Ansatz gebracht, während der er ambulante Behandlung ausübt. Eine Tätigkeit gemäß § 21 ZÄNiedAO bleibt außer Betracht.

(2) Bei der Planung der ambulanten zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere bei der Festsetzung der Schlüsselzahl, werden außer den anerkannten Dentisten und Zahnpraktikern im